

# Beitragsordnung des Vereins Kronsbären e. V.

## Präambel

Die Satzung des Vereins Kronsbären e. V. sieht in § 6 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung vom 11.05.2023 nachstehende Beitragsordnung erlassen.

## § 1 Beschlüsse

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge gelten zum 1. August des der Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin beschließt.
- (2) Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und die Beiträge sowie etwaige Umlagen oder Verzehrgelder stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn dies aus nachgewiesenen sozialen Gründen oder anderen Härtegründen gerechtfertigt ist. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 2 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- (3) Die Anmeldegebühr wird sofort mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das laufende Mitgliedsjahr vom 1. August bis zum 31. Juli zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug hat das Mitglied Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB, derzeit (Stand Februar 2023) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinziehung verbundenen Kosten zu erstatten.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge betragen für
  - a) Ordentliche Mitglieder:  
Anmeldegebühr: 26,00 € pro Mitglied  
Jahresbeitrag: 15,00 € pro Mitglied

Sind oder werden mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes ordentliche Mitglieder des Vereins, so werden nur für den/die erste/n Sorgeberechtigte/n eine (gemeinsame) Anmeldegebühr und ein (gemeinsamer) Jahresbeitrag in oben genannter Höhe erhoben.

- b) Ehrenmitglieder:

Beitragsfrei

## § 4 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins Kronsbären e. V. beschlossen werden.